

*Anton Florian von Liechtenstein befiehlt den Beamten in Vaduz, die vakante Kaplanei in Vaduz, in der Kapelle St. Florin zusammen mit der Kapelle St. Anna des Schlosses Vaduz Johann Ulrich Hoop zu übertragen. Konz. o. O., 1719 August 19, AT-HAL, H 2638, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das fürst lichtensteynische gesambte Oberamt<sup>1</sup>, de dato 19. Augusti 1719.

Pr conferirung des erledigten hoffcapellanats dem Johann Ulrich Hopp<sup>2</sup> gegen den hindangesezten revers.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>3</sup>

Nachdem unser bisheriger hoffcapellan Johann Georg Bentzer, jüngsthin seelig verstorben und uns umb disen erledigte pfründ der Johann Ulrich Hopp und Christoph Rheyberger, zwey unserer underthanen demütigst angelanget, hätten wir zwar umb des von dem alldortigen clero bis dahero gegen uns bezeigten schlechten respects wohl ursach, einen frembden von hier aus dahin zu senden und dardurch unsers ob der alldortigen landsleutte<sup>a</sup> Bisherigen schlechten aufführung<sup>a</sup> geschöpftes missfallen öffentlich an den tag zu legen. Nachdeme aber jedoch wir in allen stetten unseren underthanen, die gegen die hegende landesfürstliche clemenz offenttlich darlegen wollen, als haben wir uns endlich in gnaden resolviret, dieses beneficium einem alldortigen landkind vor einem ausländier gnädigst zu conferiren, falls er anderster zu denen in gegenwärtiger anlag mittkommenden puncten, sich guhtwillig und zwar in casum transgressionis, sub pœna amissionis beneficii, auff das kräftigste verbinden und uns darüber zu unserer landesfürstlichen canzley, under seiner hand und pittschafft einen ordentlichen solenem revers ausstellen wirt, und wann dann auf solchen fall bey uns die getreue und devote dienst, welche uns der alte landammann Basilius Hopp<sup>4</sup> bis dahero gelaistet, und noch in das künfftige zu laysten willig ist, zusambtt seines zu Sanct Gallen<sup>5</sup> dermahlen subsistirenden sohns, bemelthen Johann Ulrich Hoppen [2] unserem fürstlichen haus zutragende sonderbare underthenigste treu und devotion, auch sonderbare gelehrsamkeit und guten wandel in gnädigste consideration gekommen. Als wollen wir, dass ihr allerforderist ihme und seinem alltten vatter<sup>a</sup> auffher hierunder sub hodierno uns behandigte underthönigste memorialien<sup>a</sup> diese, unsere gnädigste landesfürstliche resolution eröffnet, ihme das concept des von ihme verlangenden revers vorlegt und darüber seine resolution verlanget, falls er aus solchen von sich auszustellen willig und beraitt seyn. Auch solchen würrklich von sich zu euer handen gegeben haben würde, habtt ihr ihme sodann zu diesem beneficio alsogleich zu admittiren, und dise, unsere resolution, gehöriger ortten hin zu notificiren, ihme auch die perceptionem feuduum a die obitus antecessoris sui (jedoch dass er dem Rheyberger, weegen bishero versehener sacrorum ettwa einen monatlichen genuss<sup>a</sup> oder den zwölfften theyl des beneficiat ertrags<sup>a</sup> loco honorarii guhtwillig zu gehen lasse, oder sich sonsten mitt demselben abfinde) zu gestatten. Falls aber er wider verhoffen den von ihme begehrenden revers nicht ausstellen wolltte, habtt ihr solches alsogleich zu unserer weiteren gnädigsten resolution an uns zue berichtten, auch anebenenst ein

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester*; in: HLFL 1, S. 378.

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>4</sup> Basil Hoop (1650–1722) war Landammann und verlangte als Sprecher bei der Huldigung 1718 die Beibehaltung der alten Rechte und Freiheiten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Hoop, Basil*; in: HLFL 1, S. 377.

<sup>5</sup> St. Gallen, Fürstabtei und Stadt, Sankt Gallen (CH).

guhtachtten zu erstatten, wohin der hoffcaplan am füglichsten in unserem Schloss<sup>6</sup> künnfftighin logiret, werden [3] sein in dem Mark<sup>7</sup> stehendes haus aber, anderwärts zu nuzen gebracht werden könne. Damitt wir auch hierinn uns des mehrern hiernächstens entschliesen können.

Soviel übrigens den Rheyenberger anbelangt, scheynt es wohl, dass da er dem actu obsignationis nicht beywohnen wollen, dass er auff unsere protection wenig reflectire, gleichwie ihr nun ihme sowohl als unserem hoffcaplan Bayer<sup>8</sup> unser damit er bezeugendes missfallen zu verstehen geben könnet. Also ist uns jedoch auch nicht zuwider, dass im fall der Hopp<sup>a</sup> als gleichwohl älterer und mehrers merittirter<sup>a</sup> die caplanei annehmen sollte, ihr ihme zu der expectanz ad beneficium S. Conradi<sup>9</sup> in Chur<sup>10</sup>, die hoffnung machet, falls er anderst durch sein wohlverhaltten sich darzu merittirt machen würde. Melden wir in gnaden.

[linke Spalte]

P.S. auch würdert ihr im archiv nachsuchen, ob exempla vorhanden, dass die hoffcappellänn dem consistorio zu Chur pro investitura präsentiret worden, und uns im fall wir solche präsentation selbst thun müssen, davon eine abschrift oder concept project revers einschicken.

[rechte Spalte]

Nachdeme der durchleuchtigsten furst und herr, herr Anton Florian<sup>11</sup>, des Heyligen Römischen Reychs<sup>12</sup> fürst und regierer des hauses Lichtensteyn, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg<sup>13</sup>, per totus titulo auff zeyttliches ableyben des wohl ehrwürdigen herrn Johann Georg Benzers, zue dero fürstlichen hoffcaplanen dergestalt auff und angenommen, dass ich in allem mich eines christlichen gottseeligen erbarn wandels und lebens befleyssigen und friedfertig mich bezeigen, auch seiner hochfürstlichen durchlaucht allen schuldigen gehosam und respect laysten, wider dero hohe landes- [4] fürstlichen auctorität<sup>a</sup> und verordnung<sup>a</sup> sub pœna privationis beneficium nichts vornemen, thun, werden oder schreyben, sondern vil mehr, andere so dergleichen zu thun, sich understehen mochten. Davon abmahnen und warnen, auch die underthanen bey allen gelegenheiten zu allem schuldigen respect und gehorsam gegen ihren landesfürsten und dero nachgesetztes Oberamt antreyben, nicht weniger in dem übrigen die laut des fundations-brieffs pro defunctis schuldige heylige messen zu denen geordneten zeytten in Sanct Florini Capell<sup>14</sup>, ausser disem aber, so offt mir möglich, in der Schlosscapelle ad Sanctam Annam halltten, auch alle 14 tag darinnen eine predig thun, und das volck zu ihrer lieben heyl und seeligkeit erbauen, und auff gnädigstes anbefehlen in dem hochfürstlichen Schloss selbstnen wohnen.

---

<sup>6</sup> Schloss Vaduz.

<sup>7</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>8</sup> Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLF 1, S. 75.

<sup>9</sup> Beneficium SS. Catharina et Conradi.

<sup>10</sup> Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

<sup>11</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelyn OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>12</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>13</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>14</sup> Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 421.

Dargegen aber alle eynkünfften der sogenannten undern pfründ, wie solche mein antecessor von rechts wegen zu geniessen gehabt, ebenmässig nuzen und geniessen solle.

Als gelobe und verspreche hiemitt bey priesterlichen wülden und ehren in vim corporatis juramenti disem allem gehorsamist und treulichst nachzukommen. Zu urkund dessen ich diesen revers nicht allein aygenhändig unterschriben, sondern auch mein gewöhnlich pittschafft darbey getrukt. So geschehen zu Hohenlichtensteyn, den

---

<sup>a-a</sup> *Ergänzung in der linken Spalte.*